

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1946.

Sitzung vom 17. Oktober 1946.

**3282. Straßen.** 1. Die Zufahrten der Dörfer Bonstetten und Wettswil zur Gemeinschaftsstation der SBB.-Linie Altstetten—Zug sind weder ausgebaut noch staubfrei und entsprechen deshalb den heutigen Anforderungen nicht mehr. Der direkten Verbindung der beiden Dörfer untereinander dient die nur in den beiden Ortschaften ausgebaute, als Straße I. Klasse (Nr. 2) klassifizierte Ettenbergstraße. Während die Wettswiler Stationsstraße eine für den späteren Ausbau geeignete Linienführung aufweist, schlängelt sich die Zufahrt von Bonstetten her durch Obstgärten und Wiesen, um dann neben dem Bahnkörper verlaufend die Station und die dortige Siedlung zu erreichen, so daß ein Ausbau der bestehenden Straße nicht in Frage kommen kann. Die dem Abschluß entgegengehende Güterzusammenlegung in Bonstetten bietet nun Gelegenheit, die Stationsstraße vorläufig von der Dorfstraße (I. Klasse, Nr. 2) bis zur geraden Strecke beim Schießstand zu korrigieren, wofür auf Gesuch des Gemeinderates Bonstetten vom 22. Januar 1944 ein Projekt mit 6 m breiter Fahrbahn und 2,1 m breitem Gehweg aufgestellt worden ist.

2. Der Voranschlag dafür lautet auf Grund der Preise von 1945 auf Fr. 144 000, an welche Kosten der Staat der baupflichtigen Gemeinde Bonstetten auf Grund von § 8, Absatz 3, des Straßengesetzes einen Beitrag von 50 Prozent leisten könnte. Da es der Gemeinde zurzeit nicht möglich ist, die ihr gemäß Kostenverleger zufallenden Kosten von Fr. 55 150 für die Fahrbahn und Fr. 26 100 für den Gehweg, total Fr. 81 250 zu übernehmen, müßte das Projekt vereinfacht werden, um es auf den Zeitpunkt des neuen Besitzantrittes der Güterzusammenlegung zur Durchführung bringen zu können. Unter vorläufigem Verzicht auf einen Fahrbelag und den Ausbau des Gehweges reduziert sich die Voranschlagssumme auf Fr. 62 000. Die Gegenüberstellung der Kosten für den Vollausbau und den reduzierten Ausbau ergibt folgendes Bild:

Voranschlag Februar 1946:	Preisstand 1945	
	Vollausbau Fr.	Reduzierter Ausbau Fr.
A. Landerwerb	6 000	6 000
B. Baukosten:		
I. Installationen	2 000	1 000
II. Erdarbeiten	9 000	6 000
III. Entwässerungen	8 000	5 000
IV. Unterbau	53 000	30 000
V. Abschlüsse	6 000	4 000
VI. Beläge	36 000	—
VII. Kunstbauten	5 000	—
VIII. Anpassungsarbeiten	6 700	5 400
IX. Marken, Schutzwehren, Signale	2 000	500
X. Projekt, Bauleitung	9 600	5 000
XI. Warenumsatzsteuer	2 700	1 100
Total Baukosten	<u>140 000</u>	<u>58 000</u>
Bruttokosten	<u>146 000</u>	<u>64 000</u>
C. Einnahmen	<u>2 000</u>	<u>2 000</u>
Nettokosten	<u>144 000</u>	<u>62 000</u>

3. Die am 13. April 1946 abgehaltene Gemeindeversammlung Bonstetten hat dem reduzierten Projekt zugestimmt und den nötigen Kredit für die Durchführung dieser Straßenbaute im Herbst dieses Jahres gemäß Schreiben vom 6. August 1946 an den Bezirksrat Affoltern beschlossen. Auch der Bezirksrat Affoltern empfahl das Projekt zur Genehmigung und Durchführung, weil es einem Verkehrsbedürfnis entspricht.

4. Auf Grund von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes kann der Staat auf seine Kosten die technischen Vorarbeiten und die Bauleitung für die Gemeinde besorgen, weshalb auch schon die Submission für die Tiefbauarbeiten durchgeführt wurde. Auf die Ausschreibung hin gingen 9 Angebote im Betrage von Fr. 41 380 bis Fr. 42 445.90 ein. Der Gemeinderat Bonstetten hat die Arbeiten an die Bauunternehmung G. Gautschi in Affoltern a. A. zum Preise von Fr. 41 585.45 vergeben, wogegen nichts einzuwenden ist. Mit den Arbeiten soll sofort begonnen werden, damit im Frühjahr 1947 der Antritt des neu zugeteilten Landes durch die Anstöße erfolgen kann. Die Preise des Angebotes sind trotz der fortschreitenden Teuerung so, daß der Voranschlag aller Voraussicht nach nicht überschritten werden dürfte.

Trotz der Kosten wird sich die Gemeinde Bonstetten in absehbarer Zeit dazu entschließen müssen, auch noch den Fahrbahnelag zu erstellen, sei es um die Planie der neuen Straße zu erhalten, sei es im Interesse der Staubbekämpfung.

5. Schon anlässlich der ersten Gesuche der Gemeinde um eine ihrer Bedeutung entsprechende Verbesserung der Stationsstraße wurde die Frage der Umklassifizierung derselben gestellt und im Schreiben des Gemeinderates vom 6. August 1946 anlässlich der Bekanntgabe der Projektgenehmigung durch die Gemeindeversammlung bestätigt.

Da diese Umklassifizierung nach dem Wortlaut von § 2 des Straßengesetzes möglich ist und die Verhältnisse dafür sprechen, kann dem Gesuch unter folgenden Bedingungen entsprochen werden:

- a) Auf den Zeitpunkt dieser Umklassifizierung ist die Bonstetten und Wettswil direkt verbindende Ettenbergstraße (I. Kl. Nr. 2) als Straße II. Klasse zu klassifizieren, da die Verkehrsverhältnisse es nicht erfordern, daß beide Straßen in der I. Klasse eingeteilt sind. Da diese Umklassifizierung auch die Gemeinde Wettswil betrifft, hat deren Gemeinderat mit Schreiben vom 11. April 1946 dazu seine Zustimmung erteilt.
- b) Ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend sind beide Stationsstraßen mit Gehwegen zu versehen, deren Erstellung gemäß § 13 des Straßengesetzes Sache der Gemeinden ist und worauf das vorliegende Projekt bereits Rücksicht nimmt.
- # c) Da die Umklassifizierung einer genügend ausgebauten Straße in eine höhere Klasse, abgesehen von einem allfälligen Verkehrsbedürfnis nicht üblich ist, kann diese bei der Stationsstraße in Bonstetten erst vorgenommen werden, wenn wenigstens die das vorliegende Projekt betreffende Teilstrecke den Verkehrsanforderungen entsprechend korrigiert ist. Über den Ausbau der übrigen Strecke bis zu Station liegt noch keine Vorlage vor, da dieser im Zusammenhang mit dem Anschluß an die projektierte Fernverkehrsstraße Zürich—Innerschweiz erfolgen muß und die Strecke abgesehen von mangelnder

Staubfreiheit, den Verkehrsbedürfnissen einigermaßen zu entsprechen vermag.

# Diese Forderungen gelten sinngemäß auch für die Wettswiler Stationsstraße. Die Umklassifizierung kann nach Erfüllung obiger Bedingungen frühestens auf 1. Januar 1948 erfolgen.

6. Mit der Projektgenehmigung hat die Gemeindeversammlung Bonstetten für die Korrektionsstrecke auch die Baulinien mit 20 m Abstand im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes genehmigt. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 14. Oktober 1946 sind gegen diese in Bonstetten während 14 Tagen öffentlich aufgelegten Vorlagen keine Einsprachen eingegangen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das von der Gemeindeversammlung Bonstetten und vom Bezirksrat Affoltern gutgeheißene Projekt für die Korrektion der Stationsstraße II. Klasse Nr. 5 von der Dorfstraße bis zum Schießstand wird gemäß § 6, lit. b, des Straßengesetzes genehmigt.

II. An die für den vorläufigen Ausbau auf Fr. 64 000 berechneten Kosten leistet der Staat auf Grund von § 8, Absatz 3, des Straßengesetzes einen Staatsbeitrag, der von der Baudirektion auf Grund der einzureichenden Abrechnung und der dannzumal geltenden Bestimmungen festzusetzen und zu Lasten des Budgettitels 3015.932 nach Maßgabe der verfügbaren Kredite auszurichten ist.

III. Der Vergabung der Tiefbauarbeiten durch den Gemeinderat Bonstetten an die Bauunternehmung G. Gautschi in Affoltern a. A. zum Preise von Fr. 41 585.45 auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung der Arbeiten wird zugestimmt. Die Gemeinde Bonstetten wird ermächtigt, die Arbeiten im Interesse der Güterzusammenlegung sofort in Angriff zu nehmen.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Bauleitung auf Grund von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes zu Lasten des Budgetkontos 3015.746 zu besorgen.

V. Die Stationsstraßen Bonstetten und Wettswil (II. Kl. Nr. 5) werden nach Erfüllung der in den Erwägungen erwähnten Bedingungen zu gegebener Zeit als Straßen I. Klasse umklassifiziert. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ettenbergstraße (I. Kl. Nr. 2) zur Straße II. Klasse rückklassifiziert.

VI. Der Beschluß der Gemeindeversammlung Bonstetten vom 13. April 1946 über die Festsetzung von Baulinien an der Stationsstraße gemäß § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes und der vorliegenden Pläne wird genehmigt und die Gemeinde eingeladen, denselben im kantonalen Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Bonstetten unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Doppels des Straßenprojektes und der Baulinien, an den Gemeinderat Wettswil betreffend Straßenumklassifizierung, an den Bezirksrat Affoltern, die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft (Kant. Arbeitsbeschaffungsamt) und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Oktober 1946.



Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber;

*J. Rupp*